Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 4932.) Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft wegen Ausgabe von 700,000 Thaler auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 2. August 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 10. Juni 1858. gefaßten Beschlusses darauf angetragen hat, ihr Behufs Fertigstellung der Eisenbahn von Reichenbach nach Frankenstein, sowie zur Deckung verschiedener Anschlags-Ueberschreitungen beim Bau der Eisenbahn von Königszelt nach Liegnitz und von Schweidnitz nach Reichenbach, endlich zur Vermehrung der Betriebsmittel und zur Herstellung verschiedener Verbesserungen und neuer Anlagen die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und zu vier und einem halben Prozent verzinslichen Prioritäts-Obligationen zum Betrage von siebenhunderttausend Thalern zu gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der Nothwendigkeit der beabsichtigten Geldbeschaffung, sowie in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter den nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen:

§. 1.

Von den zu emittirenden 700,000 Thalern Prioritäts-Obligationen werden 400,000 Thaler in Apoints von 500 Thalern und 300,000 Thaler in Apoints von 100 Thalern, mit von 1. bis 3,800. fortlaufenden Nummern, nach dem Schema A. stempelfrei ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach den Schematen B. und C. beigegeben. Diese Kupons, sowie der Talon werden alle zehn Jahre, zufolge besonderer Bekanntmachung, erneuert.

Ausgegeben zu Berlin den 21. August 1858.

Die Prioritäts-Obligationen, die Kupons und die Talons werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Hauptrendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Breslau berichtigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich die Summe von dreitausend fünfhundert Thalern unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1860. — Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und auf diese Weise die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandenen Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Staates. Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf die Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Dividenden. Dagegen bleibt:

1) den auf Grund des ersten, Allerhöchst am 16. Februar 1844. (Gesetz-Sammlung für 1844. Seite 61.) bestätigten Nachtrages zum Gesellschaftsstatute vom 11. Dezember 1843. ausgegebenen 2000 Stück Prioritäts-Aktien,

2) den auf Grund des vierten Nachtrages zum Gesellschaftsstatute mit

Aller-

Allerhöchster Genehmigung vom 21. Juli 1851. (Gesetz-Sammlung für 1851. Seite 584.) ausgegebenen 7000 Stück Prioritäts-Obligationen,

3) den auf Grund des fünften Nachtrages zum Gesellschaftsstatute, Allerhöchst bestätigt am 14. Februar 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. Seite 48.), ausgegebenen 8000 Stück Prioritäts-Obligationen,

4) den auf Grund des Allerhöchst am 19. August 1854. (Gesetz-Sammlung für 1854. Seite 517.) bestätigten sechsten Nachtrages zum Gesellschaftsstatute ausgegebenen 6000 Stück Prioritäts-Obligationen,

also im Ganzen den bis jetzt ausgegebenen 23,000 Stück Prioritäts-Aktien und Obligationen das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen vor den neu auszufertigenden 3800 Stück Prioritäts-Obligationen ausdrücklich vorbehalten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;

d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;

e) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht; das Kapital kann vielmehr von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar:

zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,

zu c) bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,

zu d) bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, an welchem die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechtes sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst oder die Einlösungs-Geldbeträge gerichtlich deponirt sind, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Obligationen, sowie den früher emittirten Prioritäts-Aktien für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe vorbehalten und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschaftsdirektorium in Gegenwart zweier vereideter Notare in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem im §. 3. dazu bestimmten Tage in Breslau von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der zugehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen auf.

Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt und daß dies geschehen, soll durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von dem Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft all-

jähr-

jährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 11.

Rücksichtlich der Mortifizirung angeblich verlorener oder vernichteter Obligationen findet der §. 22. der Statuten der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft Anwendung.

Zinskupons dürfen nicht mortifizirt werden.

§. 12.

Die in den §§. 3. 7. 8. 9. und 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staats-Anzeiger und eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Ostende, den 2. August 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. Für den abwesenden Finanzminister: v. Raumer.

 Schema

Schema A.

Prioritäts-Obligation Littera D.

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft

Jeder Obligation sind 20 Kupons auf 10 Jahre beigegeben.	№ ..... über 500 Rthlr. (100 Rthlr.)	Wegen Erneuerung der Kupons nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

.... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von ..... hundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... emittirten Kapitale von 700,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Rendant.

N. N.

Schema B.

Erster Zins-Kupon

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligation Littera D.

№ ....

zahlbar am 2. Januar 18..

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar 18.. die Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über 500 Thaler mit Eilf Thalern 7 Sgr. 6 Pf.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Der Rendant.

N. N.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von dem in dem Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschieht, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema

Schema C.

Talon

zu der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ ...... Littera D.

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten zehn Jahre.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Rendant.

N. N.

(Nr. 4933.) Verordnung, das Kursverhältniß der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke in den Hohenzollernschen Landen betreffend. Vom 15. August 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, aus Veranlassung der hinsichtlich der Werthsherabsetzung und des Umlaufs der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke des Konventionsfußes in Oesterreich getroffenen Anordnungen und der über das Kursverhältniß der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke in den Staaten des Süddeutschen Münzvereins zwischen diesen stattgehabten Verhandlungen, für Unsere Hohenzollernschen Lande, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

1) Die Zwanzigkreuzerstücke und die Zehnkreuzerstücke ohne Unterschied des Gepräges, soweit solche in Unseren Hohenzollernschen Landen noch jetzt gesetzliche Geltung haben, sind vom 16. November d. J. an außer Kurs gesetzt, und Niemand ist von diesem Zeitpunkte an verpflichtet, die gedachten Münzen in der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel anzunehmen.

2) Unsere Kassen sind ermächtigt, vom 16. November d. J. an bis auf weitere Anordnung die Zwanzigkreuzerstücke und die Zehnkreuzerstücke Oesterreichischen Gepräges und die gleichen Münzstücke von dem Gepräge derjenigen erloschenen Münzherrschaften, deren Gebiete gegenwärtig zu Oesterreich gehören, zu dem nachstehenden Werthe:

 die

die Zwanzigkreuzerstücke zu 23½ Kreuzer,
die Zehnkreuzerstücke zu 11 Kreuzer,

bei allen Zahlungen anzunehmen.

3) Die Landeskasse zu Sigmaringen ist bis auf Weiteres ermächtigt, die unter 2. gedachten Zwanzigkreuzerstücke und Zehnkreuzerstücke vom 16. November d. J. ab nach dem Gewichte einzulösen.

Die Dauer dieser Einlösung und der für das rauhe Pfund der einzulösenden Münzstücke zu zahlende Geldbetrag werden öffentlich bekannt gemacht werden.

4) Die Zwanzigkreuzerstücke und die Zehnkreuzerstücke, welche das Landesgepräge der Königreiche Bayern und Württemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt, oder das Gepräge einer von diesen Staaten zu vertretenden erloschenen Münzherrschaft tragen, sollen vom 16. November d. J. ab bei Unseren Kassen in Zahlung nicht ferner angenommen werden. Da die Einlösung der Zwanzigkreuzerstücke und der Zehnkreuzerstücke des eben gedachten Gepräges nach ihrem bisherigen Geltungswerthe von 24 Kreuzer und 12 Kreuzer durch die betreffenden Regierungen vier Wochen vor dem 16. November d. J. zu erwarten ist, so bleibt es Jedem überlassen, von der ihm hiernach zustehenden Befugniß seiner Zeit gehörigen Orts Gebrauch zu machen.

5) Durchlöcherte, sichtlich verstümmelte, oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf an Gewicht verringerte Zwanzigkreuzerstücke und Zehnkreuzerstücke ohne Unterschied des Gepräges, ingleichen die bis zur gänzlichen Unkenntlichkeit des Gepräges abgeschliffenen Münzstücke dieser Art, sind weder bei den öffentlichen Kassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr anzunehmen.

6) Der Ministerpräsident und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Babelsberg, den 15. August 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Bodelschwingh.
v. Massow. Gr. v. Waldersee.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).